



# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 5/2002

Dresden, den 9. April 2002

F 48501

## Inhaltsverzeichnis

12.	3. 2002	<b>Gesetz über die Sächsische Wachpolizei (Sächsisches Wachpolizeigesetz – SächsWachG)</b>	106
12.	3. 2002	<b>Drittes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes</b>	107
12.	3. 2002	<b>Drittes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften</b>	108
12.	3. 2002	<b>Gesetz zur Änderung des Staatslotteriegesetzes</b>	111
5.	3. 2002	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Erziehungsurlaubsverordnung	111
19.	3. 2002	Vierte Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Arbeitszeitverordnung	113
19.	3. 2002	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuVO)	114
8.	2. 2002	Berichtigung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gliederung und Aufgaben der Polizeidienststellen im Freistaat Sachsen (Sächsische Polizeiorganisationsverordnung – SächsPolOrgVO) vom 23. August 2001	115
21.	2. 2002	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Bodenschätzer-Entschädigungsverordnung und der Verordnung über die Höhe des Anteils der Gemeinden am Spielbankabgabeaufkommen	116
6.	3. 2002	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Aufteilung der Schlüsselmassen nach § 4 des Finanzausgleichsgesetzes im Jahr 2002	116
6.	3. 2002	Berichtigung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Zweiten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung	117
6.	3. 2002	Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung – SächsHohlrVO)	117
22.	2. 2002	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie über den Landeszuschuss gemäß § 14 Abs. 5 SächsKitaG und über die Erstattung gemäß § 17 Abs. 3 SächsKitaG (Sächsische Zuschuss- und Erstattungsverordnung – SächsZuErstVO)	118
27.	2. 2002	Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Sächsische Schweiz“	119
27.	2. 2002	Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Sächsische Schweiz“	121
25.	3. 2002	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schulordnung berufliche Gymnasien	125

# Gesetz

## über die Sächsische Wachpolizei

### (Sächsisches Wachpolizeigesetz – SächsWachG)

**Vom 12. März 2002**

Der Sächsische Landtag hat am 7. Februar 2002 das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1

##### Wachpolizei

- (1) Der Freistaat Sachsen richtet für Aufgaben des Objektschutzes befristet eine Wachpolizei als Teil des Polizeivollzugsdienstes ein (Wachpolizei).
- (2) Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, finden die für den Polizeivollzugsdienst geltenden Vorschriften des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) Anwendung.

#### § 2

##### Rechtsstellung

Die Angehörigen der Wachpolizei sind Angestellte des Freistaates Sachsen.

#### § 3

##### Aufgaben

- (1) Durch die Wachpolizei werden Aufgaben des Objektschutzes wahrgenommen.
- (2) Der Objektschutz umfasst alle Maßnahmen, die zur Verhinderung oder Abwehr von Angriffen gegen gefährdete Objekte getroffen werden.

#### § 4

##### Befugnisse

(1) Die Angehörigen der Wachpolizei haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 folgende Befugnisse:

1. aufgrund des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen:
  - a) Befragung (§ 18 Abs. 1 SächsPolG),
  - b) Identitätsfeststellung (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 2 und 3 sowie Abs. 1 Nr. 4 SächsPolG mit der Maßgabe, dass keine Befugnisse zur Einrichtung von Kontrollstellen besteht),
  - c) Platzverweis (§ 21 Abs. 1 SächsPolG),
  - d) Gewahrsam (§ 22 Abs. 1 SächsPolG),
  - e) Durchsuchung von Personen (§ 23 Abs. 1 und 2 SächsPolG),
  - f) Durchsuchung von Sachen (§ 24 Nr. 1 bis 3, 5 SächsPolG; § 24 Nr. 6 und 7 SächsPolG mit der in Buchstabe b genannten Maßgabe),
  - g) Betreten von Wohnungen (§ 25 Abs. 1 SächsPolG),
  - h) Sicherstellung (§ 26 Abs. 1 SächsPolG),
  - i) Beschlagnahme (§ 27 Abs. 1 SächsPolG).

Die Angehörigen der Wachpolizei sind zur Anwendung von Polizeizwang (§§ 30, 32, 33 und 34 Abs. 1 Nr. 1 SächsPolG) mit der Maßgabe, dass als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt (§ 31 Abs. 2 SächsPolG) nur Fesseln und Reizstoffe sowie als Waffen (§ 31 Abs. 3 SächsPolG) nur Schlagstock und Pistole zugelassen sind, befugt, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

2. aufgrund der Straßenverkehrsordnung:

Zeichen und Weisungen (§ 36 Abs. 1 StVO).

(2) Soweit es zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist, können Daten nach § 37 Abs. 1, 2 und 5 Satz 1 SächsPolG erhoben und nach § 43 Abs. 1, 3, 4 und 5 SächsPolG gespeichert, verwendet und genutzt werden. Die Angehörigen der Wachpolizei sind berechtigt, von den zur Benutzung der polizeilichen Datenverarbeitungssysteme Berechtigten Auskunft über polizeiliche Daten zu erhalten, soweit es zur Identitätsfeststellung oder im Zusammen-

hang mit der Sicherstellung oder Beschlagnahme von Sachen erforderlich ist.

(3) Bei der Ausübung ihrer Befugnisse und Rechte haben die Angehörigen der Wachpolizei den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

#### § 5

##### Einstellungsvoraussetzungen

In die Wachpolizei kann eingestellt werden, wer zum Zeitpunkt der Einstellung in die Wachpolizei in der Regel bereits das 20. Lebensjahr, aber in der Regel noch nicht das 24. Lebensjahr vollendet hat, im Übrigen die Voraussetzungen für die Einstellung in den mittleren Polizeivollzugsdienst gemäß § 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Laufbahn der Polizeibeamten des Freistaates Sachsen (Laufbahnverordnung der Polizeibeamten – SächsLVOPol) vom 22. November 1999 (SächsGVBl. S. 799) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt und im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B (PKW) der Bundesrepublik Deutschland oder gleichgestellter Fahrerlaubnisse ist.

#### § 6

##### Auswahl- und Einstellungsverfahren, Verwendung

- (1) Die Auswahl und Einstellung wird durch die Polizeipräsidien vorgenommen. Das Nähere regelt das Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung.
- (2) Die Verwendung erfolgt bei den Polizeidirektionen.
- (3) Geeignete Angehörige der Wachpolizei sollen nach erfolgreicher Absolvierung ihrer Dienstzeit als Anwärter in den mittleren Polizeivollzugsdienst übernommen werden. Die Dienstzeit in der Wachpolizei wird bei der Ausbildung zum mittleren Polizeivollzugsdienst (§ 15 Abs. 1 Satz 1 SächsLVOPol) in einem Umfang von bis zu sechs Monaten angerechnet.

#### § 7

##### Ausbildung und Fortbildung

- (1) Ausbildungsbehörde ist das Präsidium der Bereitschaftspolizei.
- (2) Die Intensivausbildung erfolgt in einem Zeitraum von insgesamt zwölf Wochen. Sie umfasst insbesondere die Schulung allgemeiner verwaltungs- und verfassungsrechtlicher Kenntnisse sowie die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten des präventiven und repressiven Eingriffsrechts, insbesondere auch hinsichtlich der Anwendung von Zwangsmitteln, sowie des dienstkundlichen Bereichs.
- (3) Die Ausbildungsbehörde legt in einem Ausbildungsplan den konkreten Inhalt und Umfang der Ausbildung fest. Der Ausbildungsplan bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern.
- (4) Die Ausbildung wird in einem geschlossenen Ausbildungsgang absolviert. Sie gliedert sich in fachtheoretische und fachpraktische Ausbildungsabschnitte. Sie schließt mit einer Prüfung ab.
- (5) Die Fortbildung wird bei den Polizeidirektionen durchgeführt.

#### § 8

##### Prüfung

- (1) Prüfungsbehörde ist die in § 7 Abs. 1 genannte Behörde.
- (2) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für die Aufgabenwahrnehmung notwendigen theoretischen

und praktischen Kenntnisse besitzt und die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht.

(3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Leistungsnachweis und einem mündlichen Abschlussgespräch. Die Gesamtleistung ist mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. Die Prüfung darf einmal wiederholt werden. Über die erfolgreiche Ablegung der Prüfung wird von der Prüfungsbehörde eine Bescheinigung ausgestellt.

(4) Das Arbeitsverhältnis endet bei endgültigem Nichtbestehen der Prüfung.

## § 9

### Einschränkung von Grundrechten

Durch Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes können im Rahmen des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Sachsen eingeschränkt werden:

1. das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, Artikel 16 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen),
2. die Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 16 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen),
3. die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 30 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen),
4. das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen).

## § 10

### Rechtsverordnung

(1) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Näheres über

1. Ausnahmen vom Regelalter (§ 5),
2. das Auswahl- und Einstellungsverfahren (§ 6 Abs. 1),
3. die Verwendung der Angehörigen der Wachpolizei (§ 6 Abs. 2),

4. den Umfang der anzurechnenden Dienstzeit in der Wachpolizei (§ 6 Abs. 3),
5. die Ausbildungsstellen, den Ausbildungsinhalt und den Ausbildungsplan (§ 7),
6. das Prüfungsverfahren einschließlich der Einrichtung und Zusammensetzung eines Prüfungsausschusses sowie von Prüfungskommissionen, der Zulassungsvoraussetzungen, des Prüfungsstoffs, die Art und Zahl der Prüfungsleistungen im schriftlichen und mündlichen Teil, die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Voraussetzungen des Bestehens der Prüfung sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsbestimmungen (§ 8)

zu bestimmen.

(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, hat die inhaltliche Ausgestaltung der Rechtsverordnung den Regelungen für den mittleren Polizeivollzugsdienst des Freistaates Sachsen zu entsprechen.

## § 11

### In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 30. April 2004 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 12. März 2002

**Der Landtagspräsident**

**Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident**

**Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister des Innern**

**Klaus Hardraht**

## Drittes Gesetz

### zur Änderung des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes

Vom 12. März 2002

Der Sächsische Landtag hat am 8. Februar 2002 das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes

Das Sächsische Personalvertretungsgesetz (SächsPersVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 430) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:  
Die Überschrift des § 64 wird wie folgt gefasst:  
„§ 64 Stufenvertretungen und Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung“.
2. § 4 Abs. 5 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:  
„5. Lehrbeauftragte gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Berufsakademie im Freistaat Sachsen (Sächsisches Berufsakademiegesetz – SächsBAG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 276).“
3. § 24 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „ , 2 Sätze 1“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Amtszeit“ durch das Wort „Arbeitszeit“ ersetzt.

4. In § 59 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

5. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 64

Stufenvertretungen und Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung“.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Bezirks-, Jugend- und Auszubildendenvertretungen“ wird durch die Angabe „Bezirks-Jugend- und Auszubildendenvertretungen“ ersetzt.

bb) Die Angabe „Haupt-, Jugend- und Auszubildendenvertretungen“ wird durch die Angabe „Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretungen“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Gesamt-, Jugend- und Auszubildendenvertretungen“ durch die Angabe „Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretungen“ ersetzt.

6. In § 66 Abs. 4 Satz 1 wird nach der Zahl „44“ das Komma gestrichen.
7. § 67 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Für Lehrkräfte werden an den Schulen Lehrpersonalräte und an jedem Regionalschulamt ein Lehrer-Bezirkspersonalrat gebildet. Im Staatsministerium für Kultus wird ein Lehrer-Hauptpersonalrat gebildet.“
  - Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - In Satz 1 wird das Wort „Lehrpersonalvertretungen“ durch die Worte „Lehrer-Bezirkspersonalräte und der Lehrer-Hauptpersonalrat“ ersetzt.
    - In Satz 3 wird das Wort „Lehrpersonalvertretungen“ durch die Worte „Lehrer-Bezirkspersonalräten und dem Lehrer-Hauptpersonalrat“ ersetzt.
  - In Absatz 4 wird das Wort „Lehrpersonalvertretungen“ durch die Worte „Lehrer-Bezirkspersonalräte und den Lehrer-Hauptpersonalrat“ ersetzt.
  - Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:  
„(8) Die an den Schulen gebildeten Lehrpersonalräte erhalten Freistellungen von 0,5 Unterrichtsstunden je Woche für jeweils angefangene zehn Beschäftigte. Die Verteilung der Freistellungen auf die Mitglieder erfolgt nach den Grundsätzen des § 46 Abs. 3 Satz 2 bis 6. Soweit aufgrund der spezifischen Situation an einer Schule ein höherer Arbeitsanfall begründet wird, ist die Höhe der Freistellungen im erforderlichen Umfang zu erhöhen.“
  - Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:  
„(9) Abweichend von § 26 Satz 3 endet die Amtszeit der nach Absatz 1 gebildeten Lehrpersonalräte mit dem Ende des jeweiligen Schuljahres, in dem die regelmäßigen Wahlen für die Lehrpersonalräte nach Satz 2 stattfinden. Abweichend von § 27 Abs. 1 finden die Wahlen für die Lehrpersonalräte nach Absatz 1 regelmäßig alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Juli statt.“
8. In § 70 Abs. 1 werden die Worte „Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „Umwelt und Landwirtschaft“ ersetzt.
9. In § 72 Abs. 1 Satz 3 wird nach dem Wort „unterlassen“ das Komma durch ein Semikolon ersetzt.
10. In § 78 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „ihm“ durch das Wort „ihn“ ersetzt.
11. In § 79 Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 80 Abs. 3 Nr. 9, 10 und 16“ durch die Angabe „§ 80 Abs. 3 Nr. 10“ ersetzt.
12. In § 80 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Angelegenheit“ durch das Wort „Angelegenheiten“ ersetzt.
13. In § 84 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:  
„Dies gilt nicht für Dienstvereinbarungen, die vor dem 19. Mai 1998 abgeschlossen wurden und die in § 80 Abs. 3 Nr. 1 bis 9, 11 bis 16 genannten Angelegenheiten zum Gegenstand haben.“
14. In § 91 Nr. 2 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.

### **Artikel 2 Übergangsbestimmungen**

- Die nach Artikel 1 Nr. 2 Buchst. a zu bildenden Lehrpersonalräte und Lehrer-Bezirkspersonalräte werden in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai 2003 gewählt. Bis zum Beginn von deren Amtszeit nehmen die Lehrpersonalräte an den zuständigen Regionalschulämtern die Aufgaben der Lehrpersonalräte an den Schulen und der Lehrer-Bezirkspersonalräte wahr. Die Amtszeit der Lehrpersonalräte, der Lehrer-Bezirkspersonalräte und des in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai 2003 gewählten Lehrer-Hauptpersonalrates dauert bis zum Ende des Schuljahres 2006/07.
- Der Wahlvorstand für die nach Absatz 1 durchzuführende Wahl zu den Lehrpersonalräten wird vom Dienststellenleiter, der Wahlvorstand für die nach Absatz 1 durchzuführende Wahl zu den Lehrer-Bezirkspersonalräten wird von den nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 Satz 1 des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 430) gewählten Lehrpersonalräte bestellt.

### **Artikel 3 In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 12. März 2002

**Der Landtagspräsident  
Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident  
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister des Innern  
Klaus Hardraht**

## **Drittes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften Vom 12. März 2002**

Der Sächsische Landtag hat am 7. Februar 2002 das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes**

Das Beamtengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370, 2000 S. 7) wird wie folgt geändert:

- Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:  
„§ 9 Bewerber aus Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“.
  - Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:  
„§ 16 Wirkung der Rücknahme und der Nichtigkeit“.
  - Nach der Angabe zu § 52 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 52a Begrenzte Dienstfähigkeit“.
  - Die Angabe zu § 100 wird wie folgt gefasst:  
„§ 100 Mutterschutz, Elternzeit“.

- e) Die Angabe zu § 143b wird wie folgt gefasst:  
„§ 143b aufgehoben“.
- f) Die Angabe zu § 169 wird wie folgt gefasst:  
„§ 169 aufgehoben“.
- g) Nach der mit „§ 169“ beginnenden Zeile wird folgende Zeile neu eingefügt:  
„§ 169a Verpflichtungserklärungen nach § 51 Satz 2 a. F.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 9**

**Bewerber aus Vertragsstaaten des Abkommens  
über den Europäischen Wirtschaftsraum“**

- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Laufbahnbefähigung kann auch aufgrund

1. der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16) oder
2. der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG 1992 Nr. L 209 S. 25) erworben werden.“

3. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ am Ende durch einen Punkt ersetzt.
- b) Nr. 4 wird gestrichen.

4. Die Überschrift von § 16 wird wie folgt gefasst:

**„§ 16**

**Wirkung der Rücknahme und der Nichtigkeit“**

5. § 19a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:  
„2. alle Ämter der Besoldungsgruppe A 16, soweit sie mit der Leitung von Landesbehörden oder Teilen von Landesbehörden verbunden sind,“
- b) In Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

6. § 19b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 6 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.

7. In § 40 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „die Zustimmung“ durch das Wort „Genehmigung“ ersetzt.

8. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 1 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX)“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird gestrichen.

9. Nach § 52 wird folgender § 52a eingefügt:

**„§ 52a**

**Begrenzte Dienstfähigkeit**

(1) Von der Versetzung des Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn der Beamte das fünfzigste Lebensjahr vollendet hat und er unter Beibehaltung seines Amtes seine Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit).

(2) Die Arbeitszeit des Beamten ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen. Er kann mit seiner Zustimmung auch in einer nicht seinem Amt entsprechenden Tätigkeit eingeschränkt verwendet werden.

(3) Von einer eingeschränkten Verwendung des Beamten nach Absatz 2 soll abgesehen werden, wenn ihm nach § 52 Abs. 3 ein anderes Amt oder eine geringerwertige Tätigkeit übertragen werden kann.

(4) § 52 Abs. 1 Satz 3 bis 6 sowie §§ 54 und 57 gelten entsprechend.

(5) § 82 Abs. 2 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass von der verminderten Arbeitszeit nach Absatz 2 als regelmäßiger Arbeitszeit auszugehen ist.

(6) Von der Möglichkeit nach Absatz 1 darf nur bis zum 31. Dezember 2004 Gebrauch gemacht werden.“

10. In § 54 Abs. 5 Satz 3 wird die Angabe „mit dem Ablauf des Monats, in dem ihm die Verfügung zugestellt worden ist,“ gestrichen.

11. § 58 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Ruhestand beginnt, abgesehen von den Fällen der §§ 49 und 50, mit dem Ablauf des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand dem Beamten mitgeteilt worden ist.“

12. § 59 wird wie folgt gefasst:

**„§ 59**

**Politische Beamte**

In den einstweiligen Ruhestand können jederzeit versetzt werden

1. Direktor beim Sächsischen Landtag,
2. Staatssekretäre,
3. Regierungspräsidenten,
4. Regierungssprecher,

soweit sie Beamte auf Lebenszeit sind. Soweit sie Beamte auf Probe sind, können sie jederzeit entlassen werden.“

13. § 87 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 142 Abs. 4, § 142a Abs. 7, § 143 Abs. 5 und § 143a Abs. 5 bleiben unberührt.“

14. In § 91 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „40 Stunden im Monat“ durch die Angabe „480 Stunden im Jahr“ ersetzt.

15. § 96 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 3 und 4.

16. § 100 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 werden die Worte „den Erziehungsurlaub“ durch die Worte „die Elternzeit“ ersetzt.

17. In § 103 Abs. 1 Satz 2 wird nach der Angabe „Abs. 2 Satz 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.

18. § 104a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 20. März 1975 (BGBl. I S. 729), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 4. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1841, 1845), Artikel 1 bis 3 der Verordnung zur Umsetzung von EG-Einzelrichtlinien zu der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz vom 4. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1841), die Verordnung über Si-

cherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung von Arbeitsmitteln bei der Arbeit (Arbeitsmittelbenutzungsverordnung – AMBV) vom 11. März 1997 (BGBl. I S. 450), die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) und die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung – BioStoffV) vom 27. Januar 1999 (BGBl. I S. 50), geändert durch Artikel 2 Nr. 9 der Verordnung vom 18. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2059, 2065) in den jeweils geltenden Fassungen gelten für Beamte entsprechend, soweit nicht die Staatsregierung durch Rechtsverordnung Abweichendes regelt.“

19. § 130 Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Der Landespersonalausschuss besteht aus zehn ordentlichen und zehn stellvertretenden Mitgliedern. Sämtliche Mitglieder müssen Beamte im Sinne dieses Gesetzes sein.  
(2) Die Staatsregierung beruft die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren. Vier ordentliche und vier stellvertretende Mitglieder sind aus der staatlichen Verwaltung zu berufen, davon je ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied aus dem Staatsministerium des Innern, dem Staatsministerium der Finanzen, dem Rechnungshof und der Staatskanzlei. Je drei ordentliche und drei stellvertretende Mitglieder werden auf Vorschlag der kommunalen Landesverbände und der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaft und Berufsverbände berufen.“

20. In § 131 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 wird hinter dem Wort „Innern“ ein Komma eingefügt, das Wort „oder“ gestrichen, und hinter dem Wort „Finanzen“ werden ein Komma und die Worte „dem Rechnungshof oder der Staatskanzlei“ eingefügt.

21. § 139 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zeiten, während der ein Beamter auf Zeit aufgrund eines privatrechtlichen Arbeitsvertrages, der die Zusicherung einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen enthält, eine hauptberufliche Tätigkeit in leitender Stellung bei einem kommunalen Landesverband im Freistaat Sachsen ausgeübt hat, werden bis zu einer Gesamtzeit von elf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach Satz 1 Nr. 1 berücksichtigt.“

22. § 143 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:  
„(4) Bis zum 31. Dezember 2004 kann Beamten Urlaub nach Absatz 1 Nr. 2 bereits nach Vollendung des 50. Lebensjahres bewilligt werden. § 142a Abs. 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Dauer des Urlaubs 15 Jahre nicht überschreiten darf.“
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

23. § 143a wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 3 Buchst. b wird folgender Satz angefügt:  
„Der Beamte muss dabei bereits bei Antritt der Altersteilzeit erklären, ob er mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand treten wird oder ob er einen Antrag nach § 51 Satz 1 Nr. 1 oder 2 stellen will.“
- b) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:  
„(4) Treten während des Bewilligungszeitraums einer Altersteilzeitbeschäftigung nach Absatz 3 Buchst. b Umstände ein, welche die vorgesehene Abwicklung der Freistellung unmöglich machen, ist ein Widerruf abweichend von § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)

in Verbindung mit § 1 des Vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) auch mit Wirkung für die Vergangenheit in folgenden Fällen zulässig:

1. bei Beendigung des Beamtenverhältnisses,
2. bei einem Dienstherrenwechsel oder
3. in besonderen Härtefällen, wenn dem Beamten die Fortsetzung der Altersteilzeit nicht mehr zuzumuten ist.

Ein Widerruf erfolgt nicht, soweit Zeiten aus der Arbeitsphase durch eine gewährte Freistellung bereits ausgeglichen wurden; dabei gelten die unmittelbar vor dem Eintritt in die Freistellungsphase liegenden Zeiten der Arbeitsphase als durch die Freistellung ausgeglichen.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

24. § 143b wird aufgehoben.

25. § 145 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Laufbahn der Polizeibeamten kann abweichend von den §§ 19 bis 28, 32, 33 Abs. 2 und § 34 Satz 1 und 3 geregelt werden.“

26. Dem § 147 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 5 Abs. 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Erziehungsurlaub der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Erziehungsurlaubsverordnung – ErzUrlVO) vom 16. März 1993 (SächsGVBl. S. 241) bleibt unberührt.“

27. § 160 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 4 Buchst. b wird der Punkt am Satzende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„Zeiten nach § 139 Abs. 1 Satz 2 werden entsprechend berücksichtigt.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Ruhegehaltfähige“ durch das Wort „Ruhegehaltfähige“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

28. § 169 wird aufgehoben.

29. Nach § 169 wird folgender § 169a eingefügt:

#### **„169a**

#### **Verpflichtungserklärungen nach § 51 Satz 2 a. F.**

Verpflichtungserklärungen, die ab dem 1. Januar 2001 auf Grund der mit Rückwirkung auf diesen Tag aufgehobenen Regelung des § 51 Satz 2 abgegeben worden sind, besitzen keine Bedeutung mehr.“

30. § 171 Abs. 2 Satz 2 bis 4 wird gestrichen.

### **Artikel 2**

#### **Änderung des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes**

In § 57 des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes (Sächs-PersVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 430), geändert durch Gesetz vom 12. März 2002 (SächsGVBl. S. 107), wird nach dem Wort „gelten“ die Angabe „§ 41 Abs. 3,“ eingefügt.

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen**

Das Richtergesetz des Freistaates Sachsen (SächsRiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1997 (SächsGVBl. S. 117), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom

16. März 1999 (SächsGVBl. S. 121, 125), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.
2. § 19a werden nach dem Wort „Nähere“ die Worte „der Wahl und des Wahlverfahrens“ eingefügt.
3. § 34 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 3 Buchst. d wird nach der Angabe „34“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
  - b) Nach Nummer 3 Buchst. d wird folgender Buchstabe e angefügt:
 

„e) eingeschränkte Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit (§ 34 Satz 2 des Deutschen Richtergesetzes),“.
4. § 62 wird gestrichen.

#### Artikel 4

##### Änderung des Gesetzes über die Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen

§ 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen vom 17. Juli 1992 (SächsGVBl. S. 339) wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Fachhochschule erhebt Benutzungsgebühren und Auslagen nach Maßgabe des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der jeweils geltenden Fassung. Die unter der Aufsicht des Freistaates Sachsen stehenden kom-

munalen Körperschaften können mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen von der Zahlung von Benutzungsgebühren und Auslagen ganz oder teilweise befreit werden.“

#### Artikel 5

##### In-Kraft-Treten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in den Absätzen 2, 3 oder 4 nicht anderes bestimmt ist.
- (2) Artikel 1 Nr. 8b und 15 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.
- (3) Artikel 1 Nr. 14 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.
- (4) Artikel 4 tritt mit Wirkung vom 1. September 2000 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 12. März 2002

**Der Landtagspräsident**  
**Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident**  
**Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister des Innern**  
**Klaus Hardraht**

## Gesetz

### zur Änderung des Staatslotteriegengesetzes Vom 12. März 2002

Der Sächsische Landtag hat am 7. Februar 2002 das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

§ 2 des Gesetzes über die staatlichen Lotterien und Wetten (Staatslotteriegengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 598) wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„Der Freistaat kann zu allen von ihm oder von der beauftragten juristischen Person des Privatrechts veranstalteten oder durchgeführten Lotterien und Wetten mit gemeinsamer Gewinnausschüttung Zusatzlotterien veranstalten.“
2. Satz 2 wird gestrichen.

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 12. März 2002

**Der Landtagspräsident**  
**Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident**  
**Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister der Finanzen**  
**Dr. Thomas de Maizière**

## Verordnung

### der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Erziehungsurlaubsverordnung Vom 5. März 2002

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 100 Nr. 2 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370, 2000 S. 7),
2. § 3 des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen (SächsRiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1997 (SächsGVBl. S. 117), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom

16. März 1999 (SächsGVBl. S. 121, 125) geändert worden ist, in Verbindung mit § 100 Nr. 2 SächsBG:

#### Artikel 1

##### Änderung der Erziehungsurlaubsverordnung

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Erziehungsurlaub der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Er-

ziehungsurlaufsverordnung – ErzUrlVO) vom 16. März 1993 (SächsGVBl. S. 241) wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Verordnung werden die Worte „den Erziehungsurlaub“ durch die Worte „die Elternzeit“ und die Angabe „Erziehungsurlaubsverordnung – ErzUrlVO“ durch die Angabe „Sächsische Elternzeitverordnung – Sächs-EltzVO“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 1

(1) Beamte haben nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BerzGG) Anspruch auf Elternzeit ohne Dienst- oder Anwärterbezüge.

(2) Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes, bei einem angenommenen oder in Adoptionspflege genommenen Kind bis zu drei Jahren seit der Inobhutnahme, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes. Ein Anteil von bis zu zwölf Monaten ist mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes übertragbar.

(3) Die Elternzeit steht beiden Eltern zu; sie können sie, auch anteilig, jeweils allein oder gemeinsam nehmen. Insgesamt kann die Elternzeit auf vier Zeitabschnitte verteilt werden.

Die Elternzeit ist jedoch auf drei Jahre für jedes Kind begrenzt. Die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 3 Abs. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Mutterschutz für Beamtinnen und Richterinnen im Freistaat Sachsen (Mutterschutzverordnung – MuSchuVO) ist auf die Elternzeit anzurechnen, soweit nicht die Anrechnung wegen eines besonderen Härtefalles nach § 1 Abs. 5 BerzGG unbillig ist. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Adoptiveltern und Adoptivpflegeeltern.

(4) Während der Elternzeit ist einem Beamten auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung bei seinem Dienstherrn bis zu 30 Stunden wöchentlich zu bewilligen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Im Übrigen darf während der Elternzeit mit Genehmigung des Dienstvorgesetzten eine Teilzeitbeschäftigung in dem nach Satz 1 genannten Umfang auch bei einem anderen Dienstherrn oder Arbeitgeber geleistet werden. Die Genehmigung nach Satz 2 kann nur innerhalb von vier Wochen aus dienstlichen Gründen versagt werden. Bei der Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung von Richtern gilt § 8 Abs. 3 SächsRiG entsprechend.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Elternzeit ist, wenn sie unmittelbar nach der Geburt des Kindes oder nach Ablauf der Mutterschutzfrist (§ 3 Abs. 1 Satz 1 MuSchuVO) beginnen soll, sechs Wochen, anderenfalls acht Wochen vor Beginn schriftlich zu beantragen. Dabei ist anzugeben, für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren sie beantragt wird.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „einen“ wird durch das Wort „eine“ ersetzt.  
bb) Die Angabe „§ 3 Abs. 1 der Mutterschutzverordnung für den Freistaat Sachsen anschließenden Erziehungsurlaub“ wird durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 1 MuSchuVO anschließende Elternzeit“ ersetzt.

cc) Das Wort „so“ wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Worte „Der Erziehungsurlaub“ werden durch die Worte „Die Elternzeit“ ersetzt.

bbb) Die Angabe „§ 1 Abs. 1“ wird durch die Angabe „§ 1 Abs. 2“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die vorzeitige Beendigung wegen der Geburt eines weiteren Kindes oder wegen eines besonderen Härtefalles (§ 1 Abs. 5 BerzGG) kann nur innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung aus dringenden dienstlichen Gründen abgelehnt werden. Eine vorzeitige Beendigung der Elternzeit zum Zwecke der Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 MuSchuVO ist nicht zulässig.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „des Erziehungsurlaubs“ werden durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.

bb) Das Wort „dieser“ wird durch das Wort „diese“ ersetzt.

e) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „den Erziehungsurlaub“ durch die Worte „die Elternzeit“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ und die Worte „dem Erziehungsurlaub“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ jeweils durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.

d) In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „so“ gestrichen.

5. In § 4 Abs. 1 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „. . . der freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung ist oder bei einer privaten Krankenversicherung versichert ist,“ wird gestrichen.

bbb) Die Worte „des Erziehungsurlaubs“ werden jeweils durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.

ccc) Das Wort „Krankenversicherung“ wird durch die Worte „Kranken- und Pflegeversicherung“ ersetzt.

ddd) Die Angabe „60 DM“ wird durch die Angabe „31 EUR“ ersetzt.

eee) Nach den Worten „überschritten haben“ werden die Worte „oder überschritten hätten“ angefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „I.“ wird gestrichen.

bbb) Das Wort „Krankenversicherungsbeitrag“ wird durch die Angabe „Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag“ ersetzt.

ccc) Nach den Worten „verpflichtet ist“ wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

ddd) Nummer 2 wird gestrichen.

cc) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Auf Antrag des Beamten werden die Beiträge für seine Kranken- und Pflegeversicherung, soweit sie auf einen auf den Beihilfebemessungssatz abgestimmten Prozenttarif entfallen, über die Erstattung nach Satz 1 hinaus in voller Höhe erstattet, wenn er nachweist, dass ihm in der Zeit ab dem siebten Le-



bensmonat des Kindes volles Erziehungsgeld zusteht oder zustehen würde; steht ihm ein vermindertes Erziehungsgeld zu, wird die Differenz zwischen den vollen Beiträgen und dem Erstattungsbetrag nach Satz 1 nur in der Höhe erstattet, die dem Verhältnis des verminderten zum vollen Erziehungsgeld entspricht. Für diejenigen Monate einer Elternzeit, in denen das Bundeserziehungsgeldgesetz die Zahlung von Erziehungsgeld generell nicht vorsieht, werden die Verhältnisse zugrunde gelegt, die beim letzten Bezug von Erziehungsgeld ab dem siebten Lebensmonat des Kindes vorgelegen haben. Bei angenommenen oder mit dem Ziel der Annahme aufgenommenen Kindern tritt für die Anwendung der Sätze 3 und 4 an die Stelle des Lebensmonats der Monat der Inobhutnahme.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Eine Beitragserstattung erfolgt nicht, solange während der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung (§ 1 Abs. 4) mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt wird. Nehmen die Eltern gemeinsam Elternzeit, steht der Anspruch auf Beiträgerstattung nach Absatz 3 nur dem Elternteil zu, bei dem das Kind im Familienzusammenhang berücksichtigt wird oder berücksichtigt werden soll.“

7. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

**„§ 6a**

Für die vor dem 1. Januar 2001 geborenen Kinder oder die vor diesem Zeitpunkt mit dem Ziel der Adoption in Obhut ge-

nommenen Kinder sind die Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

**Artikel 2**

**Neufassung der Erziehungsurlaubsverordnung**

Das Staatsministerium des Innern kann den Wortlaut der Erziehungsurlaubsverordnung in der vom In-Kraft-Treten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

**Artikel 3**

**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 6 Buchst. b Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. ddd tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 6 Buchst. b Doppelbuchst. cc tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Dresden, den 5. März 2002

**Der Ministerpräsident**

**Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister des Innern**

**Klaus Hardraht**

**Vierte Verordnung  
der Sächsischen Staatsregierung  
zur Änderung der Sächsischen Arbeitszeitverordnung  
Vom 19. März 2002**

Aufgrund von § 91 Abs. 1 Satz 1 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370, 2000 S. 7) wird verordnet:

**Artikel 1**

**Änderung der Arbeitszeitverordnung**

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Arbeitszeit der Beamten des Freistaates Sachsen (Sächsische Arbeitszeitverordnung – SächsAZVO) vom 12. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 75), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 1996 (SächsGVBl. S. 495), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Arbeitstage im Sinne dieser Verordnung sind die Wochentage von Montag bis Freitag.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Werktag“ durch das Wort „Arbeitstag“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 3 Halbsatz 2 werden die Worte „einem Monat“ durch die Worte „zwölf Monaten“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „oder Betriebe“ durch die Angabe „ , Betriebe oder für einzelne Beamte“ ersetzt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit die dienstlichen Verhältnisse dies erlauben, kann der Dienst mit schriftlicher Einwilligung des Vorgesetzten auch an Sonnabenden geleistet werden.“

3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei einer regelmäßigen täglichen Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden muss die Mittagspause mindestens 30 Minuten, bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als neun Stunden muss sie mindestens 45 Minuten betragen; sie darf höchstens 90 Minuten betragen.“

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bei Teilzeitbeschäftigten gilt die vereinbarte ermäßigte Arbeitszeit als regelmäßige tägliche Arbeitszeit.“

4. § 6 wird wie folgt gefasst:

**„§ 6**

**Gleitende Arbeitszeit**

(1) Die Dienststelle oder der Betrieb kann – sofern die personellen und organisatorischen Voraussetzungen und die Arbeitsabläufe dies rechtfertigen – zulassen, dass die Beamten Dienstbeginn und Dienstende innerhalb einer täglichen Rahmenarbeitszeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr in gewissen Grenzen selbst bestimmen. Für die Ermittlung der Arbeitszeit sind Zeiterfassungsgeräte zu verwenden. Sofern die Eigenart des Dienstes der Verwendung von Zeiterfassungsgeräten entgegensteht oder ihr Einsatz wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen ist, kann der Nachweis der geleisteten täglichen Arbeitszeit mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde ausnahmsweise in anderer Weise erbracht werden. Von der Zeiterfassung kann auch abgesehen werden, sofern eine Leistungsdatenerfassung im Rahmen von Controlling-Systemen sichergestellt ist, und wenn der notwendige Nachweis der Arbeitszeit auch über den Einsatz von Leistungserfassungsgeräten geführt werden kann.

(2) Bei der der Dienststelle obliegenden Gestaltung der Arbeitszeit ist durch Festsetzung von bereichsspezifischen Funktionszeiten die Arbeitsfähigkeit, Auskunftsfähigkeit und Arbeitsbereitschaft der Behörde oder von Teilen der Behörde für interne und externe Ansprechpartner sicherzustellen.

(3) Als regelmäßige tägliche Arbeitszeit ist bei gleitender Arbeitszeit ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zugrunde zu legen. Für ein Über- oder Unterschreiten der regelmäßigen Arbeitszeit kann ein Ausgleich innerhalb eines Kalenderjahres (Abrechnungszeitraum) vorgesehen werden. Innerhalb des Abrechnungszeitraumes besteht ein Einsichtsrecht des Vorgesetzten in die Aufzeichnungen der Zeiterfassung. In den nächsten Abrechnungszeitraum dürfen höchstens zwanzig Stunden, in Ausnahmefällen vierzig Stunden, übertragen werden.

(4) Sofern die dienstlichen Verhältnisse es zulassen, können dem Beamten zum Ausgleich von Zeitguthaben in einem Kalendermonat höchstens

1. zwei ganze Tage,
2. ein ganzer Tag und zwei weitere halbe Tage oder
3. vier halbe Tage

Arbeitszeitausgleich bewilligt werden. Als halber Tag gilt jeweils die Zeit von 0.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 24.00 Uhr. Aus besonderen dienstlichen Gründen kann der Freizeitausgleich für höchstens drei Kalendermonate zu einem zusammenhängenden Ausgleich zusammengefasst werden. Die Dienststelle kann Zeiten bestimmen, in denen kein Ausgleich stattfinden kann oder ein Ausgleich stattfinden muss. Bei Erkrankung eines Kindes oder eines im Haushalt des Beamten lebenden Angehörigen kann der Freizeitausgleich für höchstens bis zu sechs Kalendermonate zu einem zusammenhängenden Ausgleich zusammengefasst werden, wenn eine andere im Haushalt des Beamten lebende oder eine weitere mit der Betreuung betraute Person das Kind oder den Angehörigen nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann. Gleiches gilt bei unvorhersehbarem Ausfall der mit der Betreuung eines Kindes betrauten Person oder sonstiger organisierter Betreuungsmöglichkeiten.

(5) Die Dienststelle oder der Betrieb kann einzelne Beamte oder einzelne Gruppen von Beamten allgemein oder im Einzelfall auf Dauer oder vorübergehend von der Teilnahme an der gleitenden Arbeitszeit ausnehmen, soweit dies aus dienstlichen oder aus durch den Beamten zu vertretenden Gründen geboten ist.

(6) In begründeten Fällen kann die oberste Dienstbehörde Abweichungen von Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und 3 und von Absatz 4 Satz 1, 3 und 5 zulassen.“

5. Nach § 6 wird folgende Vorschrift eingefügt:

**„§ 6a**

**Freistellung vom Dienst bei Teilzeitbeschäftigung**

Wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, kann bei Teilzeitbeschäftigten auf deren Antrag abweichend von § 1 Abs. 4 für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen Arbeitszeit ein längerer Zeitraum zugrunde gelegt werden, der Zeiten einer regelmäßigen Beschäftigung und einer vollständigen Freistellung vom Dienst umfassen kann. Dieser

Zeitraum darf insgesamt acht Jahre nicht überschreiten. Die vollständige Freistellung vom Dienst muss ein Jahr andauern, kann nur zusammenhängend und nur am Ende des Gesamtbewilligungszeitraums genommen werden.“

6. § 7 wird wie folgt gefasst:

**„§ 7**

**Dienstleistungsabend**

(1) Dienststellen und Betriebe oder Teile von ihnen können an bis zu zwei Tagen in der Woche Dienstleistungsabende bestimmen.

(2) Im Falle des § 5 Abs. 1 kann von den dort genannten Arbeitszeiten abgewichen werden.“

7. Nach § 7 wird folgende Vorschrift eingefügt:

**„§ 7a**

**Dienstreisen**

Bei Dienstreisen einschließlich der Reisetage gilt die Dauer der Dienstgeschäfte als Arbeitszeit. Reisezeiten werden mindestens bis zur Höhe der regelmäßigen oder dienstplanmäßigen Arbeitszeit angerechnet. Bei gleitender Arbeitszeit gilt ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 1 Abs. 1 als tägliche Arbeitszeit.“

8. In § 8 Abs. 2 wird das Wort „Werktag“ durch das Wort „Arbeitstage“ ersetzt.

9. Nach § 14 wird folgende Vorschrift eingefügt:

**„§ 14a**

**Experimentierklausel**

Zur Erprobung von Arbeitszeitmodellen kann die oberste Dienstbehörde von den Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen zulassen, wenn das dienstliche Interesse nicht beeinträchtigt wird. Sofern sich das erprobte Arbeitszeitmodell bewährt hat, kann es als dauerhafte Abweichung von den in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen von der obersten Dienstbehörde zugelassen werden. Das Staatsministerium des Innern ist über die Erprobung zu unterrichten.“

**Artikel 2**

**Neufassung der Arbeitszeitverordnung**

Das Staatsministerium des Innern kann den Wortlaut der Arbeitszeitverordnung in der vom In-Kraft-Treten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

**Artikel 3**

**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 19. März 2002

**Der Ministerpräsident  
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister des Innern  
Klaus Hardraht**

**Verordnung  
der Sächsischen Staatsregierung  
zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz  
(IfSGZuVO)**

**Vom 19. März 2002**

Aufgrund von § 15 Abs. 3 Satz 2, § 17 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2, § 20 Abs. 7 Satz 2, § 32 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2, § 54 und

§ 64 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzge-

setz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das durch Artikel 2a des Gesetzes vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2960, 2969) geändert worden ist, wird verordnet:

### § 1

#### Zuständige Behörde

Zuständige Behörden im Sinne des Infektionsschutzgesetzes sind vorbehaltlich der §§ 2 bis 7 die Landkreise und kreisfreien Städte. Die Landkreise und kreisfreien Städte erledigen die ihnen übertragenen Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung; das Weisungsrecht ist unbeschränkt.

### § 2

#### Meldewesen, Übermittlungspflichten

(1) Zuständige Landesbehörde im Sinne des § 11 IfSG ist die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen.

(2) Die in § 12 Abs. 1 IfSG der obersten Landesgesundheitsbehörde zugewiesene Aufgabe der Meldung von Erkrankungsfällen nimmt die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen wahr.

(3) Zuständige Landesbehörden für die Entgegennahme von Meldungen nach § 25 Abs. 2 Satz 1 IfSG sind die Regierungspräsidien.

### § 3

#### Sentinel-Erhebungen, Verhütung übertragbarer Krankheiten

(1) Zuständige Landesbehörde im Sinne von § 13 Abs. 3 IfSG ist das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie.

(2) Die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen ist Institut des öffentlichen Gesundheitsdienstes im Sinne des § 16 Abs. 3 IfSG.

### § 4

#### Schutzimpfungen

Die in § 34 Abs. 11 IfSG der obersten Landesgesundheitsbehörde zugewiesene Aufgabe der Übermittlung von Impfdaten nimmt die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen wahr.

### § 5

#### Tätigkeiten mit Krankheitserregern

Zuständige Behörden im Sinne des 9. Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes sind die Regierungspräsidien.

### § 6

#### Entschädigung bei Tätigkeitsverboten und bei behördlichen Maßnahmen

(1) Zuständige Behörde im Sinne der §§ 56 bis 58 IfSG ist das Amt für Familie und Soziales Chemnitz.

(2) Zuständige Behörde für die Bearbeitung der Entschädigungs- und Erstattungsansprüche nach § 65 IfSG ist die Behörde, die die Maßnahmen angeordnet hat oder der die Anordnung nach § 16 Abs. 7 Satz 4 IfSG zuzurechnen ist.

### § 7

#### Versorgung bei Impfschäden und bei Gesundheitsschäden durch andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe

(1) Zuständige Landesbehörde im Sinne von § 60 Abs. 1 Nr. 1 IfSG ist das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie.

(2) Örtlich zuständig für die vom Freistaat Sachsen zu gewährende Versorgung nach den §§ 60 bis 63 Abs. 1 IfSG ist das Amt für Familie und Soziales, in dessen Gebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Liegen Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb des Gebiets des Freistaates Sachsen, ist das Amt für Familie und Soziales Chemnitz zuständig.

### § 8

#### Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Die der Staatsregierung durch § 15 Abs. 3 Satz 1, § 17 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1, § 20 Abs. 7 Satz 1, § 32 Satz 1 und § 41 Abs. 2 Satz 1 IfSG erteilten Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen werden auf das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie übertragen.

### § 9

#### In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Seuchengesetz (BSeuchGZuVO) vom 21. September 1993 (SächsGVBl. S. 862) außer Kraft.

Dresden, den 19. März 2002

**Der Ministerpräsident  
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister für Soziales, Gesundheit,  
Jugend und Familie  
Dr. Hans Geisler**

## Berichtigung

### des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gliederung und Aufgaben der Polizeidienststellen im Freistaat Sachsen (Sächsische Polizeiorganisationsverordnung – SächsPolOrgVO) vom 23. August 2001

Vom 8. Februar 2002

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gliederung und Aufgaben der Polizeidienststellen im Freistaat Sachsen (Sächsische Polizeiorganisationsverordnung – SächsPolOrgVO) vom 23. August 2001 (SächsGVBl. S. 574) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 2 Abs. 4 Nr. 2 sind die Worte „Autobahnpolizeirevier Plauen der PD Plauen“ durch die Worte „Autobahnpolizeirevier Reichenbach der PD Plauen“ zu ersetzen.

Dresden, den 8. Februar 2002

**Sächsisches Staatsministerium des Innern  
Dr. Groh  
Landespolizeipräsident**

**Verordnung**  
**des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen**  
**zur Änderung der Bodenschätzer-Entschädigungsverordnung und der Verordnung**  
**über die Höhe des Anteils der Gemeinden am Spielbankabgabeaufkommen**  
**Vom 21. Februar 2002**

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 27 Abs. 1 Nr. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (SächsGVBl. S. 545), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 427) geändert worden ist,
2. § 13 des Gesetzes über Spielbanken im Freistaat Sachsen (SpielbG) vom 9. Dezember 1993 (SächsGVBl. S. 1156), das durch Artikel 42 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 430) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern:

**Artikel 1**

**Änderung der Bodenschätzer-Entschädigungsverordnung**

In § 2 Satz 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Entschädigung der nicht im Dienst von Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden ehrenamtlichen Mitglieder der Bodenschätzungsausschüsse (Bodenschätzer-Entschädigungsverordnung – BodSchätzEntV) vom 19. Dezember 1995 (SächsGVBl. 1996 S. 57) wird die Angabe „sechzehn Deutsche Mark“ durch die Angabe „8,50 EUR“ ersetzt.

**Artikel 2**

**Änderung der Verordnung über die Höhe des Anteils der Gemeinden am Spielbankabgabeaufkommen**

§ 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Höhe des Anteils der Gemeinden am Spielbankabgabeaufkommen vom 8. Dezember 1999 (SächsGVBl. S. 809) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „2 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 000 000 EUR“ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird die Angabe „2 Millionen bis 10 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 000 000 bis 5 000 000 EUR“ ersetzt.
3. In Nummer 3 wird die Angabe „10 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 000 000 EUR“ ersetzt.

**Artikel 3**

**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Dresden, den 21. Februar 2002

**Der Staatsminister der Finanzen**  
**Dr. Thomas de Maizière**

**Verordnung**  
**des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen**  
**zur Aufteilung der Schlüsselmassen nach § 4 des Finanzausgleichsgesetzes im Jahr 2002**  
**Vom 6. März 2002**

Auf Grund von § 32 Abs. 8 des Gesetzes über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2000 (SächsGVBl. 2001 S. 1), die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2002 (SächsGVBl. S. 69) geändert worden ist, wird im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern sowie nach Anhörung des Beirates für kommunalen Finanzausgleich gemäß § 35 Abs. 2 FAG verordnet:

**§ 1**

**Grundsatz**

Die Aufteilung der Gesamtschlüsselmasse auf den kreisangehörigen Raum und den kreisfreien Raum erfolgt auf der Grundlage des zum 1. Januar 2002 geltenden Gebietsstandes nach § 4 Abs. 1 bis 5 FAG.

**§ 2**

**Allgemeine Schlüsselzuweisungen**

Die für allgemeine Schlüsselzuweisungen nach §§ 5 bis 14 FAG zur Verfügung stehende Schlüsselmasse beträgt 2 641 143 130 EUR. Sie wird wie folgt aufgeteilt:

1. Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden (§§ 6 bis 9 FAG) 871 156 260 EUR,
2. Schlüsselzuweisungen an Kreisfreie Städte (§ 10 FAG) 1 093 570 330 EUR,
3. Schlüsselzuweisungen an Landkreise (§§ 11 bis 14 FAG) 676 416 540 EUR.

**§ 3**

**Zweckgebundene investive Schlüsselzuweisungen**

Die für zweckgebundene investive Schlüsselzuweisungen nach § 16 FAG zur Verfügung stehende Schlüsselmasse beträgt 367 582 580 EUR. Sie wird gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 FAG wie folgt aufgeteilt:

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1. investive Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden | 140 287 210 EUR, |
| 2. investive Schlüsselzuweisungen an Kreisfreie Städte         | 163 407 060 EUR, |
| 3. investive Schlüsselzuweisungen an Landkreise                | 63 888 310 EUR.  |

**§ 4**

**In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Aufteilung der Schlüsselmassen nach § 4 des Finanzausgleichsgesetzes im Jahr 2000 vom 11. Mai 2000 (SächsGVBl. S. 249) außer Kraft.

Dresden, den 6. März 2002

**Der Staatsminister der Finanzen**  
**Dr. Thomas de Maizière**

**Berichtigung**  
**des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen**  
**zur Zweiten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen**  
**zur Änderung der Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung**  
**Vom 6. März 2002**

Die Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung vom 16. Januar 2002 (SächsGVBl. S. 78) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe g Nummer 10 sind die Angaben „Chemnitz-Mitte“ sowie „Freistaat Sachsen“ in den Zeilen 1 und 2 zu streichen.

Dresden, den 6. März 2002

**Sächsisches Staatsministerium der Finanzen**  
**Pering**  
**Ministerialdirigent**

**Polizeiverordnung**  
**des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit**  
**über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und**  
**Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung – SächsHohlrVO)**  
**Vom 6. März 2002**

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 9 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466) und
2. § 68 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium des Innern

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

- (1) Diese Polizeiverordnung gilt für die Abwehr von Gefahren und die Beseitigung von Störungen aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht werden.
- (2) Diese Polizeiverordnung gilt für das Gebiet des Freistaates Sachsen.

**§ 2**  
**Begriffe**

- (1) Unterirdische Hohlräume im Sinne dieser Polizeiverordnung sind:
  1. stillgelegte Grubenbaue und Bohrungen, soweit sie nicht dem Geltungsbereich des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 32 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138, 3186), in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen,
  2. natürliche unterirdische Hohlräume mit einem Volumen von mehr als 50 m<sup>3</sup>,
  3. künstliche unterirdische Hohlräume mit einem Volumen von mehr als 50 m<sup>3</sup>, die zu anderen als bergbaulichen Zwecken unter Tage in nicht offener Bauweise errichtet wurden,
  4. die in Nummer 2 und 3 genannten Hohlräume, unabhängig von ihrem Volumen, soweit sie sich unter bebauten Flächen, einschließlich Verkehrsflächen, befinden.
- (2) Halden im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Aufschüttungen von Massen aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten, soweit sie nicht dem Geltungsbereich des Bundesberggesetzes unterliegen.
- (3) Restlöcher im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Geländevertiefungen, die nach dem Aufschluss von Tagebauen oder nach der Gewinnung im Tagebau ganz oder teilweise zurückgelassen wurden, soweit sie nicht dem Geltungsbereich des Bundesberggesetzes unterliegen.

**§ 3**  
**Zuständigkeit**

Die Bergämter sind sachlich zuständige Polizeibehörden im Hinblick auf unterirdische Hohlräume sowie Halden und Restlöcher im Sinne des § 2. Zuständigkeiten nach anderen Fachgesetzen bleiben unberührt.

**§ 4**  
**Meldung unterirdischer Hohlräume**

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte sowie andere aufgrund dinglicher Rechte oder durch schuldrechtlichen Vertrag zur Nutzung eines Grundstücks berechnete Personen sind verpflichtet, unter dem Grundstück befindliche unterirdische Hohlräume dem örtlich zuständigen Bergamt innerhalb eines Monats, nachdem ihnen die Existenz bekannt geworden ist, schriftlich zu melden. Die Meldepflicht nach Satz 1 entfällt bei stillgelegten risskundigen Grubenbauen.
- (2) Unterirdische Hohlräume, von denen eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit oder für Sachen ausgeht, sind bei Entdeckung unverzüglich dem zuständigen Bergamt zu melden.

**§ 5**  
**Anzeigepflicht**

- (1) Die beabsichtigte Nutzung unterirdischer Hohlräume sowie bergtechnische Arbeiten in oder an unterirdischen Hohlräumen sind spätestens einen Monat vor Beginn des beabsichtigten Vorhabens schriftlich dem zuständigen Bergamt anzuzeigen. Ein Vorhaben ist entsprechend der Anzeige nach Satz 1 durchzuführen.
- (2) Absatz 1 gilt für die Beendigung der Nutzung sowie für den Abschluss der bergtechnischen Arbeiten bei der Herstellung unterirdischer Hohlräume im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 entsprechend.
- (3) Die Anzeigefrist für bergtechnische Arbeiten nach Absatz 1 entfällt, soweit diese zur Abwehr einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich sind. Die Anzeige hat in diesen Fällen unverzüglich zu erfolgen. Sollte die Anzeige vor Beginn der bergtechnischen Arbeiten nicht mehr möglich sein, sind diese dem zuständigen Bergamt unverzüglich nach Beginn der Arbeiten anzuzeigen.
- (4) Die Absätze 1 und 3 gelten bei der Durchführung bergtechnischer Arbeiten an Halden und Restlöchern entsprechend.

**§ 6****Behördliches Betretungsrecht**

Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte sowie andere aufgrund dinglicher Rechte oder durch schuldrechtlichen Vertrag zur Nutzung eines Grundstücks berechnigte Personen sind verpflichtet zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte des zuständigen Bergamtes oder des Oberbergamtes das Grundstück betreten, wenn dadurch der Zugang zu unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern ermöglicht wird. Die Bergbehörde hat den Grundstückseigentümer und den zur Nutzung des Grundstücks Berechnigten vor Durchführung der Maßnahme von der geplanten Betretung des Grundstücks schriftlich zu unterrichten. § 25 Abs. 1 SächsPolG bleibt unberührt.

**§ 7****Mitteilung über unterirdische Hohlräume**

(1) In Gebieten, in denen mit unterirdischen Hohlräumen zu rechnen ist, hat der Bauherr rechtzeitig vor Erstellung der Bauvorlagen eine Mitteilung beim zuständigen Bergamt über mögliche Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen einzuholen. Grundlage für die Mitteilung sind insbesondere bergschadenskundliche Analysen sowie weitere Analysen über unterirdische Hohlräume im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, die jeweils beim zuständigen Bergamt dokumentiert sind.

(2) Das Oberbergamt legt durch Verwaltungsvorschrift die Gebiete nach Absatz 1 Satz 1 fest.

**§ 8****Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 17 SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 unterirdische Hohlräume, nachdem deren Existenz bekannt geworden ist, nicht fristgerecht meldet;

2. entgegen § 4 Abs. 2 unterirdische Hohlräume, von denen eine unmittelbare Gefahr ausgeht, nicht unverzüglich nach Entdeckung meldet;
  3. entgegen § 5 Abs. 1 und 2 ein Vorhaben nicht fristgerecht anzeigt oder bergtechnische Arbeiten entgegen der vorgelegten Anzeige durchführt.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574, 3578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist das zuständige Bergamt.

**§ 9****In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen (Hohlraumverordnung – HohlRV) vom 2. August 1996 (SächsGVBl. S. 378) sowie die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die ordnungspolizeiliche Zuständigkeit für unterirdische Hohlräume sowie für Halden und Restlöcher (HohlRV) vom 6. Dezember 1995 (SächsGVBl. S. 420), geändert durch Verordnung vom 11. März 1997 (SächsGVBl. S. 368), außer Kraft.

Dresden, den 6. März 2002

**Der Staatsminister  
für Wirtschaft und Arbeit  
Dr. Kajo Schommer**

**Verordnung**

**des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie  
über den Landeszuschuss gemäß § 14 Abs. 5 SächsKitaG und über die Erstattung  
gemäß § 17 Abs. 3 SächsKitaG**

**(Sächsische Zuschuss- und Erstattungsverordnung – SächsZuErstVO)**

**Vom 22. Februar 2002**

Aufgrund von § 18 Abs. 3 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) vom 27. November 2001 (SächsGVBl. S. 705) wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Staatsministerium des Innern verordnet:

**§ 1**

**Landeszuschüsse an Kindertageseinrichtungen  
nach § 14 Abs. 5 SächsKitaG**

(1) Maßstab für die Bemessung des Landeszuschusses nach § 14 Abs. 5 SächsKitaG ist die Anzahl der am Stichtag, dem 1. April des Vorjahres, in die Einrichtung aufgenommenen Kinder, berechnet auf eine tägliche neunstündige Betreuungszeit. Betreuungszeiten, die über neun Stunden pro Tag hinausgehen, bleiben unberücksichtigt. Für die so berechnete Anzahl von Kindern wird ein Landeszuschuss in Höhe des in § 18 Abs. 1 Satz 4 SächsKitaG festgesetzten Betrages gezahlt.

(2) Sind in die Einrichtung überwiegend Hortkinder aufgenommen, beträgt die Höhe des Landeszuschusses, abweichend von Absatz 1 Satz 3, 90 Prozent des in § 18 Abs. 1 Satz 4 SächsKitaG festgesetzten Betrages.

(3) Für jedes Kind, dem in einer Einrichtung Eingliederungshilfe gewährt wird, wird dem Träger der Einrichtung ein zusätzlicher Landeszuschuss in der in § 18 Abs. 1 Satz 4 SächsKitaG genannten Höhe gezahlt.

(4) Für die Gewährung der Landeszuschüsse hat der Träger der Einrichtung dem Regierungspräsidium bis zum 1. Mai eines jeden Jahres die Anzahl der in die Einrichtung aufgenommenen Kinder, untergliedert nach Betreuungsart und Betreuungszeit, sowie die Anzahl der aufgenommenen Kinder mit Anspruch auf Eingliederungshilfe zu melden. Grundlage der Meldung sind die am 1. April des Jahres wirksamen Betreuungsverträge mit einer Laufzeit von mindestens zwei Monaten.

(5) Auf die Zuschüsse des Freistaates werden jeweils am ersten Werktag des Monats Teilzahlungen in Höhe eines Zwölftels des für das Kalenderjahr zustehenden Betrages geleistet. Mit dem Zeitpunkt der Einstellung des Betriebes einer Einrichtung erlischt der Anspruch auf bereits bewilligte Zahlungen.

(6) Die für die Auszahlung der Landeszuschüsse im Jahr 2002 maßgeblichen Kinderzahlen sind bis zum 1. Mai 2002 an das zuständige Regierungspräsidium zu melden. Die Teilzahlungen für die Monate Januar bis Mai erfolgen im Jahr 2002 abweichend von Absatz 5 im Juni.

## § 2

**Erstattung des Gemeindeanteils und des Landeszuschusses gemäß § 17 Abs. 3 SächsKitaG**

(1) Die Höhe des monatlich gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 SächsKitaG zu erstattenden Gemeindeanteils beträgt

1. für Krippenkinder  
bei neunstündiger Betreuungszeit 435 EUR,
2. für Kindergartenkinder  
bei neunstündiger Betreuungszeit 105 EUR und
3. für Hortkinder  
bei sechsstündiger Betreuungszeit 50 EUR.

Bei kürzeren Betreuungszeiten ist der Gemeindeanteil entsprechend zu reduzieren. Betreuungszeiten, die über neun Stunden hinausgehen, bleiben unberücksichtigt.

(2) Wird ein Kind in einer Einrichtung außerhalb der Wohnortgemeinde betreut und wird der Landeszuschuss an die Wohnort-

gemeinde gezahlt, ist dieser Landeszuschuss für den anteiligen Zeitraum der Aufnahme des Kindes in einer Einrichtung der aufnehmenden Gemeinde monatlich an die aufnehmende Gemeinde zu erstatten.

## § 3

**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Dresden, den 22. Februar 2002

**Der Staatsminister für Soziales,  
Gesundheit, Jugend und Familie  
Dr. Hans Geisler**

**Verordnung****des Regierungspräsidiums Dresden****zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Sächsische Schweiz“**

**Vom 27. Februar 2002**

Aufgrund von § 50 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 716, 723), in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Bestimmung der Zuständigkeit für das Landschaftsschutzgebiet Sächsische Schweiz vom 30. September 1996 (SächsGVBl. S. 424) und § 51 Abs. 1 SächsNatSchG wird verordnet:

## § 1

**Erklärung zum Ausgliederungsgebiet**

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Struppen, Gemarkung Ebenheit, Landkreis Sächsische Schweiz, werden aus dem Landschaftsschutzgebiet „Sächsische Schweiz“, festgesetzt durch Beschluss des Rates des Bezirkes Dresden Nr. 78-15./56 vom 17. August 1956 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Sächsischen Zeitung Nummer 201 vom 29. August 1956), ausgegliedert.

## § 2

**Ausgliederungsgegenstand**

(1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von 3 960 m<sup>2</sup>. Es umfasst nach dem Stand vom 30. Oktober 2001 auf dem Gebiet

der Gemeinde Struppen, Gemarkung Ebenheit, Flur 2, Landkreis Sächsische Schweiz, die Flurstücke Nr. 15/7, 15/8 und 15/9.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Dresden vom 27. Februar 2002 im Maßstab 1:2 730 im Original grün schräg schraffiert eingezeichnet. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung in der Flurkarte. Die Verordnung wird zusammen mit der Flurkarte im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.

## § 3

**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 27. Februar 2002

**Regierungspräsidium Dresden  
Der Regierungspräsident  
Dr. Hasenpflug**

➔ *Flurkarte siehe Seite 120*

**Verordnung**  
**des Regierungspräsidiums Dresden**  
**zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Sächsische Schweiz“**  
**Vom 27. Februar 2002**

Aufgrund von § 50 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 716, 723), in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Bestimmung der Zuständigkeit für das Landschaftsschutzgebiet Sächsische Schweiz vom 30. September 1996 (SächsGVBl. S. 424) und § 51 Abs. 1 SächsNatSchG wird verordnet:

**§ 1**

**Erklärung zum Ausgliederungsgebiet**

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Hohnstein, Gemarkung Rathewalde, Landkreis Sächsische Schweiz, werden aus dem Landschaftsschutzgebiet „Sächsische Schweiz“, festgesetzt durch Beschluss des Rates des Bezirkes Dresden Nr. 78-15./56 vom 17. August 1956 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Sächsischen Zeitung Nummer 201 vom 29. August 1956), ausgegliedert.

**§ 2**

**Ausgliederungsgegenstand**

(1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von etwa 2,0 ha. Es umfasst nach dem Stand vom 26. September 2001 auf dem Gebiet der Stadt Hohnstein, Gemarkung Rathewalde, Flur 3, Landkreis Sächsische Schweiz, die Flurstücke Nummer 192/1 bis 192/50.

(1) Das Ausgliederungsgebiet ist einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Dresden vom 27. Februar 2002 im Maßstab

1 : 2 730 rot schraffiert eingezeichnet. Die Grenzen sind auch in einem Beiblatt 1 zur Flurkarte im Maßstab 1 : 000 des Regierungspräsidiums Dresden vom 27. Februar 2002 eingetragen. Die Flurkarte und das Beiblatt sind Bestandteil der Verordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung in der Flurkarte. Die Verordnung wird zusammen mit der Flurkarte im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet. Die Verordnung mit Flurkarte und Beiblatt wird beim Regierungspräsidium Dresden, in 01099 Dresden, Stauffenbergallee 2, im Raum 3089 auf die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten wird nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Regierungspräsidium Dresden zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

**§ 3**

**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 2 Satz 6 in Kraft.

Dresden, den 27. Februar 2002

**Regierungspräsidium Dresden**

**Der Regierungspräsident**

**Dr. Hasenpflug**

➔ *Karten siehe Seite 122/123, 124*



## Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schulordnung berufliche Gymnasien Vom 25. März 2002

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 62 Abs. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), welches zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428) geändert worden ist,
2. § 19 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) vom 4. Februar 1992 (SächsGVBl. S. 37), welches zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 513, 515, 2001 S. 97) geändert worden ist:

### Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über berufliche Gymnasien im Freistaat Sachsen (Schulordnung berufliche Gymnasien – BGySO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1998 (SächsGVBl. 1999 S. 16, 130) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
    - a) In der Angabe zu § 20 wird die Angabe „ , Einsichtnahme“ gestrichen.
    - b) In der Angabe zu § 52 wird die Angabe „Rücktritt,“ gestrichen.
  2. § 4 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 3 Nr. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Berufsschule“ die Worte „oder Berufsfachschule“ eingefügt.
    - b) Absatz 3 Nr. 3 Satz 2 wird gestrichen.
    - c) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Der Schulleiter kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen

      1. bei besonderen, vom Schüler nicht zu vertretenden Umständen, insbesondere längerer Krankheit,
      2. wenn der Schüler ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ableistet oder abgeleistet hat oder
      3. wenn der Schüler innerhalb der letzten drei Jahre vor der Aufnahme zur Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen einen Auslandsaufenthalt von mindestens sechs und höchstens zwölf Monaten absolviert hat.“
  3. § 5 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
 

„3. eine Erklärung darüber, dass dem Schüler nicht bereits die Zulassung zur Abiturprüfung verwehrt worden ist und er nicht bereits an der Abiturprüfung zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife teilgenommen hat;“
    - b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und wie folgt gefasst:
 

„4. in den Fällen des § 4 Abs. 5 oder 6 eine schriftliche Erklärung über das Vorliegen der dort genannten besonderen Umstände.“
  4. § 6 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 wird das Wort „Härtefälle“ durch das Wort „Fälle“ ersetzt.
    - b) In Absatz 3 Nr. 2 wird das Wort „Berufsschulzeugnisses“ durch die Worte „Abschlusszeugnisses der Berufsschule oder Berufsfachschule“ ersetzt.
    - c) In Absatz 3 Nr. 3 Satz 1 wird das Wort „Härtefalls“ durch das Wort „Falles“ ersetzt.
  - d) In Absatz 4 wird das Wort „im“ durch das Wort „in“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt gefasst:
- ### „§ 7 Verweildauer
- Die Verweildauer am beruflichen Gymnasium beträgt drei Jahre. Sie kann überschritten werden
1. bei Wiederholung der Klassenstufe 11 gemäß § 31,
  2. bei Wiederholung der Jahrgangsstufe 12 oder 13 oder der Kurshalbjahre 12/II und 13/I gemäß § 55 und
  3. auf Antrag in besonderen Härtefällen mit Genehmigung des Regionalschulamtes.“
6. § 10 Abs. 3 wird aufgehoben.
7. § 11 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
8. In § 13 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „LehrerS“ durch das Wort „Lehrers“ ersetzt.
9. § 15 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Schüler, die in der fortgeführten Fremdsprache nicht sechs Jahre kontinuierlichen Unterricht nachweisen und diese Fremdsprache weder als erstes noch als drittes Prüfungsfach gewählt haben, nehmen an der schriftlichen Abiturprüfung in dieser Fremdsprache als Grundkursfach teil.“
10. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird die Angabe „ , Einsichtnahme“ gestrichen.
  - b) In Absatz 2 wird das Wort „darauffolgenden“ durch das Wort „übernächsten“ ersetzt.
  - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
11. § 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 werden die Worte „betreffenden Lehrer“ durch die Worte „Klassenlehrer oder Tutor“ ersetzt.
  - b) In Satz 3 werden die Worte „Der betreffende Lehrer“ durch das Wort „Dieser“ ersetzt.
12. In § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 wird das Wort „Betriebswirtschaftslehre“ durch das Wort „Rechnungswesen“ ersetzt.
13. § 32 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „selbständigen“ durch das Wort „selbstständigen“ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 werden die Worte „der obersten Schulaufsichtsbehörde“ durch die Worte „des Regionalschulamtes“ ersetzt.
14. In § 33 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Funktion“ durch das Wort „Aufgabe“ ersetzt.
15. § 34 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird der überflüssige Bindestrich im Wort „Gemeinschaftskunde“ gestrichen.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b wird das Wort „Wirtschaftlichem“ gestrichen.
  - c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „ , nicht unter § 11 Abs. 1 genannte“ gestrichen.

16. § 36 Abs. 3 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:  
„3. in einem der Fächer Bildende Kunst, Literatur oder Musik zwei Grundkurse;“.
17. § 37 Abs. 1 wird wie folgt geändert:  
a) In Satz 1 wird der überflüssige Bindestrich im Wort „Leistungskurse“ gestrichen.  
b) In Satz 3 Nr. 4 wird das Wort „Wirtschaftlichem“ gestrichen.
18. In § 38 Abs. 1 Satz 4 wird nach dem Wort „können“ die Angabe „mit Ausnahme der Fächer Bildende Kunst, Literatur und Musik“ eingefügt.
19. In § 39 Abs. 1 wird das Wort „der“ gestrichen.
20. § 42 wird wie folgt geändert:  
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Der Abiturprüfungsbereich besteht aus den Ergebnissen der Abiturprüfung, den Leistungen in den Abiturprüfungsfächern im Kurshalbjahr 13/II und gegebenenfalls dem Ergebnis der besonderen Lernleistung.“  
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Ohne Einbringung einer besonderen Lernleistung wird der Abiturprüfungsbereich wie folgt in die Gesamtqualifikation eingebracht:  
1. Summe der in den Prüfungen gemäß § 43 erreichten Punkte in vierfacher Wertung und  
2. Summe der in den Prüfungsfächern im Kurshalbjahr 13/II erreichten Punkte in einfacher Wertung.“  
c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Bei Einbringung einer besonderen Lernleistung wird der Abiturprüfungsbereich wie folgt in die Gesamtqualifikation eingebracht:  
1. Summe der in den Prüfungen gemäß § 43 erreichten Punkte in dreifacher Wertung,  
2. Summe der in den Prüfungsfächern im Kurshalbjahr 13/II erreichten Punkte in einfacher Wertung und  
3. für die besondere Lernleistung erreichte Punkte in vierfacher Wertung.“  
d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert: Die Worte „der einfachen“ werden durch die Worte „in einfacher“ ersetzt.  
e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.  
f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert: Nach dem Wort „Fach“ wird die Angabe „des schriftlichen Abiturprüfungsteils einschließlich der mündlichen Prüfung gemäß § 50 Abs. 1 Satz 2“ eingefügt.
21. § 43 wird wie folgt geändert:  
a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „seine Abiturprüfungsfächer“ durch die Worte „sein drittes und viertes Abiturprüfungsfach“ ersetzt.  
b) Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.  
c) Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.  
d) In Absatz 5 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.  
e) In Absatz 6 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.  
f) Absatz 7 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:  
„6. Für die Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft gilt:  
a) Geschichte/Gemeinschaftskunde oder eine Naturwissenschaft können drittes oder viertes Prüfungsfach sein.  
b) Informatik kann nur viertes Prüfungsfach sein.  
c) Wirtschaftsgeographie kann nicht Prüfungsfach sein.“
22. § 44 wird wie folgt geändert:  
a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
„Will ein Schüler eine besondere Lernleistung einbringen, hat er dies dem Tutor spätestens zwei Wochen nach Beginn des Unterrichts der Jahrgangsstufe 13 schriftlich und unwiderruflich mitzuteilen.“  
b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Kolloquium“ die Angabe „ , das in der Regel 45 Minuten je Schüler dauert,“ eingefügt.  
c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Die §§ 46, 47 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Kursfachlehrers der Betreuer der besonderen Lernleistung tritt. In den Fachausschuss für das Kolloquium kann zusätzlich ein weiterer Lehrer mit Stimmrecht berufen werden; in diesem Fall hat der Protokollant kein Stimmrecht.“  
d) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 7 angefügt:  
„(4) § 53 gilt entsprechend. Liegt eine auf die Dokumentation bezogene Täuschungshandlung vor, gilt auch das Kolloquium als mit 0 Punkten bewertet.  
(5) Für die Dokumentation gilt § 49 Abs. 2 und 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Kursfachlehrers der Betreuer der besonderen Lernleistung tritt.  
(6) Für das Kolloquium gelten § 48 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 und Abs. 4, § 50 Abs. 2, 5 und hinsichtlich der Teilnahme von Zuhörern an der Beratung, Festsetzung und Mitteilung des Ergebnisses § 50 Abs. 6 sowie §§ 51, 52 entsprechend.  
(7) Bei der Bewertung der besonderen Lernleistung zählt die Dokumentation zweifach und das Kolloquium einfach. Fachpraktische Anteile werden bei der Bewertung der Dokumentation im Verhältnis ihrer Bedeutung berücksichtigt. Für die Ermittlung der Note der besonderen Lernleistung gilt die Anlage 2 zu § 50 Abs. 7 entsprechend.“
23. § 45 wird wie folgt geändert:  
a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Ergebnisse der schriftlichen Prüfung die Mindestqualifikation“ durch die Worte „bis dahin erbrachten Leistungen die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife“ ersetzt.  
b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Werden die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 oder die Teilnahmevoraussetzungen gemäß Absatz 3 Satz 2 nicht erfüllt, wird die Allgemeine Hochschulreife nicht zuerkannt.“
24. § 46 wird wie folgt geändert:  
a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „der oberen Schulaufsichtsbehörde“ durch die Worte „des Regionalschulamtes“ ersetzt.  
b) In Absatz 2 Nr. 6 werden die Worte „sowie bei ordnungswidrigem Verhalten im Zusammenhang mit Prüfungen“ gestrichen.  
c) In Absatz 2 Nr. 7 werden die Worte „die zuständige Schulaufsichtsbehörde“ durch die Worte „das Regionalschulamt“ ersetzt.  
d) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „der oberen Schulaufsichtsbehörde“ durch die Angabe „dem Regionalschulamt, das über den Ausschluss entscheidet“ ersetzt.  
e) Absatz 5 Satz 3 wird gestrichen.  
f) In Absatz 7 werden die Worte „der oberen Schulaufsichtsbehörde“ durch die Worte „des Regionalschulamtes“ ersetzt.

- g) In Absatz 8 wird das Wort „Verhandlungen“ durch das Wort „Sitzungen“ ersetzt.
25. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Die Mitglieder des Fachausschusses sollen die Lehrbefähigung für das Prüfungsfach haben.“
- b) In Absatz 4 werden die Worte „der oberen Schulaufsichtsbehörde“ durch die Worte „des Regionalschulamtes“ ersetzt.
26. In § 48 Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Prüfungsteilnehmers“ die Angabe „, die Namen und Dienststellen der aus dienstlichem Interesse teilnehmenden Zuhörer, etwaige Genehmigungen und Einverständnisse nach § 50 Abs. 6“ eingefügt.
27. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird der überflüssige Bindestrich im Wort „Zweitkorrektor“ gestrichen.
- b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Ein vom Prüfungsausschuss bestimmter Drittkorrektor setzt die endgültige Punktzahl im Rahmen der Bewertungen des Erst- und Zweitkorrektors fest, wenn
1. die Abweichung mehr als drei Punkte beträgt oder
  2. der Erstkorrektor oder der Zweitkorrektor die Leistung mit 0 Punkten bewertet hat.“
- c) In Absatz 4 wird das Wort „Schülern“ durch das Wort „Prüfungsteilnehmern“ ersetzt.
28. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Jeder Prüfungsteilnehmer wird in dem von ihm gewählten Fach von einem Fachausschuss mündlich geprüft.“
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Schülern“ durch das Wort „Prüfungsteilnehmern“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
„Sie besteht zu etwa gleichen Teilen aus dem Vortrag des Prüfungsteilnehmers und einem Prüfungsgespräch.“
- d) In Absatz 3 wird der bisherige Satz 2 wie folgt gefasst:  
„Die Aufgaben für den Vortrag werden dem Prüfungsteilnehmer schriftlich vorgelegt.“
- e) In Absatz 3 wird der bisherige Satz 4 gestrichen.
- f) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:  
„(6) An der mündlichen Prüfung einschließlich der Beratung, Festsetzung und Mitteilung des Ergebnisses können als Zuhörer Bedienstete der Schulaufsichtsbehörden und bei berechtigtem dienstlichen oder wissenschaftlichen Interesse mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses andere Personen teilnehmen. Die Teilnahme von mehr als zwei Zuhörern bedarf des Einverständnisses des Prüfungsteilnehmers.“
- g) In Absatz 7 wird das Wort „Schüler“ durch das Wort „Prüfungsteilnehmer“ ersetzt.
29. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Schüler“ durch das Wort „Prüfungsteilnehmer“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers legt das Regionalschulamt Maßnahmen zur Organisation und Gestaltung der Prüfung fest, die die Belange des behinderten Prüfungsteilnehmers berücksichtigen, jedoch die Prüfungsanforderungen qualitativ nicht verändern. Der Antrag soll spätestens drei Monate vor der ersten schriftlichen Prüfungsarbeit gestellt werden.“
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
30. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „Rücktritt,“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Schüler“ jeweils durch das Wort „Prüfungsteilnehmer“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Schüler“ durch das Wort „Prüfungsteilnehmer“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „von Schülern“ gestrichen.
- e) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Schüler“ durch das Wort „Prüfungsteilnehmer“ ersetzt.
- f) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Schüler“ durch das Wort „Prüfungsteilnehmer“ ersetzt.
- g) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
„(4) Stellt der Prüfungsausschuss einen wichtigen Grund für das Versäumnis fest, kann der Prüfungsteilnehmer die Abiturprüfung oder die nicht abgelegten Teile der Prüfung am Nachprüfungstermin nachholen. Versäumt er auch diesen Termin aus wichtigem Grund, kann er die Abiturprüfung im folgenden Jahr nach Wiederholung der Jahrgangsstufe 13 nachholen. Stellt der Prüfungsausschuss einen außergewöhnlichen Härtefall fest, kann der Prüfungsteilnehmer die Abiturprüfung oder die nicht abgelegten Teile der Prüfung ohne vollständige Wiederholung der Jahrgangsstufe 13 an einem weiteren Nachprüfungstermin nachholen.“
31. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Schüler“ durch das Wort „Prüfungsteilnehmer“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Liegt eine Täuschungshandlung vor, ist wie folgt zu verfahren:
1. Eine noch nicht beendete Prüfung wird abgebrochen. Die Entscheidung trifft bei einer schriftlichen Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei einer mündlichen Prüfung der Vorsitzende des Fachausschusses.
  2. Die Prüfungsleistung ist mit 0 Punkten zu bewerten.
  3. In schweren Fällen kann das Regionalschulamt den Prüfungsteilnehmer von der Abiturprüfung ausschließen.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Bei Verdacht auf Vorliegen einer Täuschungshandlung setzt der Prüfungsteilnehmer die Prüfung bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses fort.“
- d) In Absatz 4 werden die Worte „die obere Schulaufsichtsbehörde“ durch die Worte „das Regionalschulamt“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:  
„(5) Behindert ein Prüfungsteilnehmer eine Prüfung so, dass es nicht möglich ist, diese ordnungsgemäß durchzuführen, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 Nr. 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn der Prüfungsausschuss feststellt, dass ein schuldhaftes Handeln nicht vorliegt.“
32. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Der Prüfungsausschuss stellt in der Schlussitzung die Prüfungsergebnisse und die Gesamtqualifikation fest und entscheidet über die Zuerkennung der Allgemeinen Hochschulreife.“
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Schüler“ durch das Wort „Prüfungsteilnehmer“ ersetzt.

33. § 55 wird wie folgt gefasst:

„§ 55

**Wiederholung einer Jahrgangsstufe**

(1) Sofern nicht bereits die Klassenstufe 11 wiederholt wurde, kann der Schüler die Jahrgangsstufe 12 einmal wiederholen, wenn

1. der Schüler dies beim Schulleiter beantragt oder
2. bereits am Ende der Jahrgangsstufe 12 feststeht, dass der Schüler die Zulassungsvoraussetzungen nach § 45 Abs. 2 nicht erfüllen wird.

(2) Steht bereits am Ende des Kurshalbjahres 13/I fest oder ist zu erwarten, dass der Schüler die Zulassungsvoraussetzungen nach § 45 Abs. 2 nicht erfüllen wird, soll der Schulleiter dem Schüler auf Antrag gestatten, die Kurshalbjahre 12/II und 13/I einmal zu wiederholen, wenn nicht bereits die Klassenstufe 11 oder die Jahrgangsstufe 12 wiederholt wurde. Ist eine Wiederholung ausgeschlossen und steht am Ende des Kurshalbjahres 13/I fest, dass die Zulassungsvoraussetzungen nach § 45 Abs. 2 nicht erfüllt werden, gilt dies als Nichtzuerkennung der Allgemeinen Hochschulreife.

(3) Wurde die Allgemeine Hochschulreife nicht zuerkannt, soll der Schulleiter dem Schüler auf Antrag gestatten, die Jahrgangsstufe 13 einmal zu wiederholen. Dies gilt nicht im Fall des Absatzes 2 Satz 2.“

34. In § 56 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Schulhalbjahres“ durch das Wort „Kurshalbjahres“ ersetzt.

35. § 57 wird wie folgt gefasst:

„§ 57

**Teilnehmer**

Wer die Allgemeine Hochschulreife erwerben will, ohne Schüler eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums oder beruflichen Gymnasiums zu sein, kann die Abiturprüfung am beruflichen Gymnasium als außerordentlicher Teilnehmer (Schulfremder) ablegen.“

36. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Gymnasiums“ die Worte „oder beruflichen Gymnasiums“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde“ durch die Worte „dem Regionalschulamt“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Die obere Schulaufsichtsbehörde“ durch die Worte „Das Regionalschulamt“ ersetzt.

Abs.: SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
Postvertriebsstück, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 48 501, Deutsche Post AG

37. In § 59 Abs. 2 wird die Angabe „gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2, Geschichte/Gemeinschaftskunde und eine“ durch die Angabe „ , Geschichte/Gemeinschaftskunde und einer“ ersetzt.

38. In § 62 wird das Wort „Zulassungsbedingungen“ durch das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ ersetzt.

39. In Anlage 2 werden die Worte „Kursleistung im Abschlusssemester“ durch die Angabe „Leistung im Kurshalbjahr 13/II“ ersetzt.

40. In Anlage 3 wird die Angabe „Kursleistung 13/II in einfacher Weise“ durch die Angabe „Leistung im Kurshalbjahr 13/II in einfacher Wertung“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft, mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 12, der am 1. August 2002 in Kraft tritt. Bei der Abiturprüfung im Schuljahr 2001/2002 finden § 44 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 7 Satz 2 und 3 sowie § 51 Abs. 2 Satz 2 keine Anwendung; enthält die besondere Lernleistung fachpraktische Anteile oder erwächst sie aus der Teilnahme an einem Leistungswettbewerb, so gehen bei dieser Abiturprüfung fachpraktischer Anteil oder Wettbewerbsergebnis, schriftliche Leistung und mündliche Leistung zu gleichen Teilen in die Gesamtbewertung ein.

Dresden, den 25. März 2002

**Der Staatsminister für Kultur  
Dr. Matthias Rößler**

**HERAUSGEBER**

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden  
Telefon (03 51) 5 64 11 81, Fax (03 51) 5 64 11 98  
E-Mail: GVBI-ABI@dd.sk.sachsen.de

**VERLAG, HERSTELLUNG und VERSAND**

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH, HRB 9757,  
Lingnerallee 3, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 4 87 43 66, Fax (03 51) 4 87 47 49  
E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de  
**Abo-Adressverwaltung, Bestellungen:** Frau Stephan, Telefon (03 51) 4 87 43 66  
Bei allen schriftlichen Mitteilungen an den Verlag bitten wir Sie, Ihre Kunden-Nr. (1. Zeile des Adress-Etiketts) anzugeben.

Bankverbindung: Postbank Leipzig, Kto.-Nr. 1445 88-906, BLZ 860 100 90

**ERSCHEINUNGSHINWEISE**

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

**BEZUG**

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abteilung Versand zu richten.

**BEZUGSBEDINGUNGEN**

Der Preis für ein **Jahresabonnement** des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 56,00 €.

Die Aufnahme ins Abonnement ist jederzeit möglich und erfolgt zu Monatsbeginn zum anteiligen Jahresabonnementspreis. Noch vor dem Monatsbeginn liegende Ausgaben können zum Einzelstückpreis bezogen werden.

**Reklamationsfrist:** vier Wochen nach Erscheinen

**Kündigungen** für das folgende Kalenderjahr müssen mindestens sechs Wochen vor Jahresende schriftlich beim SAXONIA Verlag vorliegen.

Der Preis für **Einzelstücke** beträgt 1,80 € bis zu 8 Seiten Umfang, für weitere jeweils angefangene 8 Seiten werden 0,40 € berechnet (bei Versand zzgl. Versandkosten).

*Alle oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Porto und Versandkosten.*

Der **Einzelpreis** für das vorliegende Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt 2,78 € (inklusive 7 % MwSt., bei Versand zzgl. Versandkosten).

Internet: <http://www.recht-sachsen.de>